

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Allgemeine Informationen

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten kann und mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers voll erwerbsgemindert ist. Wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt können laufende Leistungen, einmalige Leistungen und Mehrbedarfzuschläge bewilligt werden.

Leistung für Heimbewohner

Wer in einem Pflege-, Behinderten- oder Seniorenheim lebt, erhält seinen Grundbedarf durch die Leistungen dieser Einrichtung. Zusätzlich wird ein Taschengeld für den persönlichen Bedarf gezahlt.

Umfang der Grundsicherung

Die Höhe der Leistung hängt von der Bedürftigkeit ab, eigenes Einkommen und Vermögen hat der Grundsicherungsträger bei der Berechnung zu berücksichtigen. Angehörige werden bei der Grundsicherung (im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt) nur dann für etwaige Unterhaltsverpflichtungen herangezogen, wenn ihr Jahreseinkommen über EUR 100.000 liegt. Eine so genannte Erbenhaftung hat der Gesetzgeber ausgeschlossen, die Erben sind somit nicht verpflichtet, entstandene Kosten der Grundsicherung zurückzuerstatten. Diese Regelungen sollen es Betroffenen erleichtern, die Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zuständigkeiten

Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

Besucheradresse:
Am Landratsamt 3, Haus A
09648 Mittweida

Postadresse:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6446

Fax: 03731 799-76687

[grundsicherung.hlu\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:grundsicherung.hlu[at]landkreis-mittelsachsen.de)

Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung besteht, wenn die oder der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und

- die Altersgrenze erreicht hat (je nach Einzelfall 65 Jahre und älter)
 - [Altersgrenzen der Leistungsberechtigten \(§ 41 SGB XII\)](#)
Bundesrecht juris
- oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen auf absehbare Zeit nicht

in der Lage ist, wenigstens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Bedürftigkeit

Die Betroffenen müssen bedürftig sein, das heißt ihr Einkommen und Vermögen (beziehungsweise das ihres Ehegatten/Lebensgefährten) reicht nicht aus, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Verfahrensablauf

Antragstellung

Um Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erhalten, müssen Sie als Betroffene/r oder dessen gesetzlicher Vertreter einen schriftlichen Antrag stellen.

- Die Antragsformulare werden vom Grundsicherungsträger ausgehändigt bzw. zugesandt.
- Den vollständig ausgefüllten Antrag reichen Sie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Stelle ein.
- Sie erhalten schriftlich Bescheid, ob und in welchem Umfang der Antrag bewilligt ist.

Prüfung der Erwerbsunfähigkeit

Falls zu klären ist, ob eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, setzt sich die zuständige Stelle mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung. Die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger entfällt, sofern die Betroffenen bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten oder in einer Werkstatt oder anderen Einrichtung für behinderte Menschen aufgenommen sind. *MEHR ZU DIESEM THEMA:*

- [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)
Landratsamt Mittelsachsen/Verfahrensbeschreibung

Erforderliche Unterlagen

Die Angaben im Antrag müssen belegt werden, so etwa durch Nachweise über Kosten, Einkommen und Vermögen sowie ärztliche Atteste. Welche Nachweise im Einzelnen nötig sind, entnehmen Sie den Merkblättern, die Sie bei der Antragstellung erhalten.

Fristen

Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt.

Sonstiges

Rundfunkbeitrag

Wenn Sie bestimmte staatliche Sozialleistungen, wie Grundsicherung, beziehen, können Sie sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. *DETAILS:*

- [Rundfunkbeitrag, Befreiung und Ermäßigung](#)
Amt24-Verfahrensbeschreibungen

Rechtsgrundlage

- §§ 41 ff. [Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch \(SGB XII\)](#) – Sozialhilfe

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung.html>

19. August 2022 07:23 CEST